

**Beth Shalom – Haus des Friedens:
Verein für Erinnerungs- und Friedensarbeit in Remseck**

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Beth Shalom – Haus des Friedens: Verein für Erinnerungs- und Friedensarbeit in Remseck“.
- (2) Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz e.V. hinzugefügt.
- (4) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und wird nachhaltig geführt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Heimatpflege und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Ausstellungen und andere Bildungsveranstaltungen.

- (2) Der Verein dient der Erinnerungsarbeit zur deutschen Geschichte, insbesondere bezieht sich diese auf die Geschichte des Judentums in Deutschland und der jüdischen Gemeinden in Remseck-Hochberg und Remseck-Aldingen im 18.-20. Jahrhundert sowie der darauf aufbauenden Geschichte der örtlichen christlichen Kirche im 20. und 21. Jahrhundert. Mit dieser Erinnerungsarbeit wird Dialogfähigkeit, Toleranz, Völkerverständigung und der Abbau von Vorurteilen gegenüber Minderheiten gefördert.
- (3) Die o. g. Veranstaltungen sollen in der ehemaligen Synagoge, welche anschließend eine christliche Kirche wurde, in Remseck-Hochberg, Hauptstr. 37, durchgeführt werden. Hier ist auch der Sitz des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

a) Ordentliche Mitglieder, die im Verein direkt aktiv mitarbeiten.

b) Fördermitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(3) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Austrittserklärungen sind zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden mit dem Ende des jeweiligen Quartals wirksam.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Wer zwei Jahre mit den Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist und auf jährliche Mahnungen nicht reagiert bzw. wer unbekannt verzogen ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird vom Vorstand vorgenommen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender bzw. 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzende
- c) Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin
- d) Protokollant bzw. Protokollantin
- e) Ein weiteres Mitglied

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den 1. und 2. Vorsitzenden bzw. Vorsitzende vertreten. Jeder und jede ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter die Mitglieder verteilen.

(7) Der Vorstand erlässt eine Nutzungsordnung für die ehemalige Synagoge, Hauptstr. 37, Remseck-Hochberg.

(8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(9) Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse können auch online mit Videokonferenzsoftware oder im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand beruft auf Vorschlag der nachfolgenden Institutionen einen Beirat:

- a) Remsecker Gemeinderat (bis zu 5 Beiräten)
- b) Remsecker Schulen (bis zu 5 Beiräte)
- c) Remsecker Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften (bis zu 5 Beiräten)

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Es können ihm auch Nichtmitglieder angehören. Der Beirat hat kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung: Einberufung und Aufgaben

(1) Jährlich – jeweils im ersten Halbjahr – ist eine Mitgliederversammlung zu halten.

(2) Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Satzungsänderungen
- f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz sowie Aufnahme von Darlehen
- g) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zugehen.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 4 Tage vor der festgelegten Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin unterschrieben wird.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in derselben Weise wie die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung: Abstimmungen

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(3) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Stimmenübertragung ist nicht möglich.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und diese wörtlich ausformuliert wurde.

(6) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

(7) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 12 Online-Mitgliederversammlungen

(1) Abweichend von BGB §32 (1) Satz 1 kann der Vorstand beschließen, dass die ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung via Videokonferenzsoftware). Hierfür ist eine Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen vom Vorstand zu erlassen, die sicherstellt, dass die ordentlichen Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein jährlicher Beitrag für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 14 Auflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung, Heimatpflege und Völkerverständigung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Mai 2021 beschlossen.